

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Hoflogistik

Möller Industriedienstleistungen GmbH

Stand: 22.03.2017

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Dienstleistungsverträge zwischen der Möller Industriedienstleistungen GmbH (MID) und der jeweiligen anderen Vertragspartei (Kunde) auf dem Gebiet der Hoflogistik. Das Dienstleistungsangebot *Hoflogistik* richtet sich ausschließlich an gewerbliche Auftraggeber, die die Leistungen der MID im Rahmen ihres Gewerbebetriebes in Anspruch nehmen.

2. Begriffsbestimmungen

- a) Der Begriff des Kunden umfasst neben dem Auftraggeber auch alle Personen, denen sich dieser zu Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen bedient, wie etwa Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- b) Hoflogistik im Sinne dieser AGB umfasst sämtliche Dienstleistungen der MID im Zusammenhang mit dem Transport von Ladeeinheiten auf Hofflächen des Kunden gemäß den vertraglichen Bestimmungen.
- c) Transport im Sinne dieser AGB ist das Versetzen von Ladeeinheiten und deren Anschluss an Rampen, etc. auf Hofflächen des Kunden auf dessen Weisung im laufenden Betrieb.
- d) Hoffläche im Sinne des Vertrages ist der abgrenzbare Bereich, auf dem MID zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt und verpflichtet ist.
- e) Ladeeinheiten sind Wechsellaufbehälter, Container mit Chassis und Trailer.
- f) Gefährliche Güter sind Güter, von denen auch im Rahmen einer normal verlaufenden Beförderung, Lagerung oder sonstigen Tätigkeit eine unmittelbare Gefahr für Personen, Fahrzeuge und Rechtsgüter Dritter ausgehen kann. Gefährliche Güter sind insbesondere die Güter, die in den Anwendungsbereich einschlägiger Gefahrgutgesetze und -verordnungen sowie gefahrstoff-, wasser- oder abfallrechtlicher Vorschriften fallen (ADSp 2017).
- g) Diebstahlgefährdetes Gut ist ein Gut, das einem erhöhten Raub- und Diebstahlrisiko ausgesetzt ist, wie Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Scheckkarten, Kreditkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Valoren, Dokumente, Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und -Zubehör sowie Chip-Karten (ADSp 2017).
- h) Wertvolles Gut ist ein Gut mit einem tatsächlichen Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme von mindestens 100 Euro/kg (ADSp 2017).
- i) Verderbliche Güter sind Produkte und Waren, die über Zeit ihre Qualität verlieren und bei falscher Lagerung und Transport besonderer Maßnahmen zum Erhalt der Qualität bedürfen. Hierzu zählen u.a. temperaturgeführte Lagerungen und Transporte im Rahmen einer Kühlkette.
- j) Reparatur-, Wartungs- und Servicearbeiten werden von MID gesondert angeboten und sind nicht Gegenstand der Hoflogistik i.S.d. AGB.

3. Vertragliche Pflichten der MID

MID

- a) befördert Ladeeinheiten im Auftrag des Kunden auf dessen Hofflächen.
- b) erbringt ihre vertraglichen Leistungen auf einem vom Kunden zu bestimmenden, geeigneten Betriebsgelände mit eigenen Fahrzeugen und eigenem Personal.
- c) ist allein zuständig für die Personalplanung. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf den Einsatz bestimmter Personen. MID ist berechtigt, ihrerseits auf Personaldienstleister zurückzugreifen, deren Einweisung und Einarbeitung vom Kunden auch ohne vorherige Rücksprache zu ermöglichen ist.
- d) nimmt die Personalplanung auf Grundlage des vom Kunden zu stellenden Einsatzplans unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des ArbZG vor.
Der Einsatzplan ist rechtzeitig, d.h. spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Schicht, in Textform an MID zu übermitteln. Bei verspäteter oder unterlassener Übermittlung des Einsatzplans an MID wird die Einsatz-/ Fahrzeugplanung der aktuellen Woche für die folgende Woche übernommen.

4. Vertragliche Pflichten des Kunden

Der Kunde

- a) ist für die Verbringung der Ladeeinheiten vom öffentlichen Raum auf die eigene Hoffläche selbst verantwortlich. Sofern er sich hierfür der Leistungen Dritter bedient, haftet er für deren Verschulden wie für sein eigenes.
Der Transport von Ladeeinheiten zwischen Betriebshöfen des Auftraggebers durch öffentlichen Raum ist möglich, sofern dies bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart wurde und sich Ladeeinheit und Ladungsträger in einem einwandfreien, tatsächlich und rechtlich für einen Transport im öffentlichen Straßenverkehr geeigneten Zustand befinden. Für das Stauen bzw. die Ladungssicherung ist der Kunde selbst verantwortlich. Sofern sich der Kunde hierfür der Leistungen Dritter bedient, haftet er für deren Verschulden wie für sein eigenes.
- b) stellt geeignete Hofflächen, Verladerrampen, Verladeluken sowie spezielle Werkzeuge zum Öffnen und Entplomben von Ladeeinheiten zur Verfügung.
- c) ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und sichere Beladung und Verplombung der Ladeeinheiten.
- d) hat sämtliche geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren im Zusammenhang mit dem An- und Abfahren an den Ladeluken und dem Abstellen der Ladeeinheiten zu vermeiden und insbesondere für die Einhaltung ausreichenden Sicherheitsabstandes zwischen benachbarten Ladeeinheiten Sorge zu tragen.
- e) hat in deutlich sichtbarer Form und in ausreichender Anzahl an geeigneten Stellen Hinweisschilder des Wortlautes „Hofdienst hat Vorrang“ anzubringen. Er hat sämtliche Personen, die sich berechtigt auf den Hofflächen aufhalten, auf die besonderen Gefahren der Hoflogistik hinzuweisen.
- f) hat die Hoffläche in geeigneter Weise einzufrieden und gegen unbefugten Zugang von betriebsfremden Personen zu sichern. Sofern die von MID geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auf öffentlich zugänglichen Flächen erfolgen müssen, hat der Kunde die Mehrkosten der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge und des entsprechend qualifizierten Personals zu tragen.
- g) ist verpflichtet, MID die ungehinderte Erbringung der vertraglich geschuldeten Dienstleistung zu ermöglichen und Leistungshindernisse in seinem Einflussbereich zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Hierfür hat er insbesondere den barrierefreien Zugang zu den betreffenden Hofflächen, Verladerrampen, Verladeluken sowie zu den Ladeeinheiten zu ermöglichen und unverzüglich nach Anlieferung eine Konformitätsbewertung der Ladeeinheit vorzunehmen.
- h) stellt vor Erteilung eines Auftrags sicher, dass die Verladetätigkeit abgeschlossen und die im Auftrag bezeichnete Ladeeinheit ordnungsgemäß verschlossen ist und sich keine Personen mehr im Gefahrenbereich der Ladeeinheit und der Ladeluke befinden. Sollte eine Ladeeinheit nur geöffnet abgezogen werden können, muss die Ladeluke vom Kunden vor dem Abziehen gesichert werden.
- i) stellt sicher, dass an Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern die gefahrungsspezifischen Sicherungsvorkehrungen und vorgeschriebenen Kennzeichnungen vorhanden und die Vorgaben des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind.
- j) stellt sicher, dass Ladeeinheiten mit wertvollem und/oder diebstahlgefährdetem Gut durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff und/oder Beschädigung besonders gesichert sind.
- k) stellt sicher, dass Ladeeinheiten mit verderblichen Gütern entsprechend den Herstellervorgaben temperaturgeführt werden. Die Einhaltung der Herstellervorgaben ist durch Verloader oder Hilfspersonal in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Um stets die Qualität der Ware erhalten zu können, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm eingesetzte Kontrollpersonal in der Lage ist, auch kurzfristig Maßnahmen gegen festgestellte Abweichungen von den Herstellervorgaben ergreifen zu können.

5. Auftragssteuerung

- a) Der Auftrag muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:
 - Abgangsort (Halle, Tor, Platz)
 - Art der Ladeeinheit und Identifikationsmerkmale
 - Gestellungsort (Halle, Tor, Platz)
 - Optional Dringlichkeit
- b) Die Auftragssteuerung erfolgt durch den Kunden auf einem der von MID ausdrücklich angebotenen Kommunikationswege:
 - Telefon
 - Telefax
 - Internetportal
 - E-Mail
 - Schriftstück/Brief
- c) Erklärungs-, Übermittlungs- und/oder Übertragungsfehler gehen zulasten des Kunden.
- d) Im Falle der Auftragssteuerung mittels Internetportal gelten zusätzlich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Internetportal LED“, abrufbar unter:
<http://www.moellerdienst.de/daten/MID-Allgemeine-Geschaeftsbedingungen-LED.pdf>

6. Haftungsbegrenzung

- a) Für Schäden an Leben Körper und Gesundheit haftet MID gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von Ladeeinheiten und/oder Gütern (Güterschäden) ist die Haftung der MID der Höhe nach begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, höchstens jedoch auf 35.000 Euro je Schadenfall. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der MID verursacht worden ist.
- c) Bei Güterschäden ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung und dem Wert zu ersetzen, den das beschädigte Gut am Ort und zur Zeit der Übernahme gehabt hätte. Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Marktpreis, sonst nach dem gemeinen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit (ADSp 2017).
- d) Im Falle von Sachschäden aufgrund der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7. Kündigung

- a) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- b) Die Parteien können den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - aa) wenn eine Vertragspartei ihre vertraglichen Hauptpflichten wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzt und der anderen Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag daher nicht mehr zugemutet werden kann;
 - bb) im Falle des Vorliegens eines Insolvenzgrundes in der Person der anderen Vertragspartei (§§ 17-19 InsO);
 - cc) im Falle der Eröffnung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens über das Vermögen der anderen Vertragspartei.
- c) Die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses hat unter Einhaltung einer Frist von zwölf Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu erfolgen.

8. Zahlung und Verzug

- a) Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden, gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b) Die Abrechnung erfolgt monatlich; Rechnungen werden mit Zugang sofort fällig.
Zahlungen sind ausschließlich bargeldlos auf das nachfolgend benannte Konto der MID bei der Deutsche Bank zu leisten:

BLZ: 200 700 24

KTO: 662 787 100

BIC: DEUTDE33HAN

IBAN: DE 66 20070024 0662 787 100

- c) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn und soweit die Gegenforderung unbestritten, ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.
- d) Verzug tritt mit Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnet MID eine Mahnpauschale in Höhe von EUR 40,00 (§ 288 Abs. 5 BGB). Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 Abs. 2 BGB).

9. Datenschutz

Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm an MID zum Zwecke der Vertragserfüllung übermittelten Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet wurden und erklärt sein ausdrückliches Einverständnis mit der Erfassung, Verarbeitung und Speicherung der übermittelten Daten durch MID, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a BDSG).

10. Schlussbestimmungen

- a) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- b) Erfüllungsort ist Hamburg.
- c) Gerichtsstand ist Hamburg.
- d) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.